



Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 68 78
disg@lu.ch
www.disg.lu.ch

Häufige Fragen zur Restfinanzierung der Krankenpflege

Im Rahmen der Krankenpflege im Pflegeheim und der ambulanten Krankenpflege (Spitex, Tages- und Nachtstrukturen, ambulante Leistungen in einem Kurhaus etc.) können Kosten entstehen, die nicht von Sozialversicherungen oder dem Beitrag der anspruchsberechtigten Person gedeckt sind. Dieser Restfinanzierungsbeitrag ist im Kanton Luzern von den Gemeinden zu tragen (vgl. § 6 ff. des Betreuungs- und Pflegegesetzes vom 13. September 2010; BPG). Im Zusammenhang mit der Restfinanzierung ergeben sich häufig Fragen zur Zuständigkeit und somit Unklarheiten, welche Gemeinde oder allenfalls welcher Kanton für die Restfinanzierung aufzukommen hat. Nachfolgend wird auf folgende, sich häufig stellende Fragen eingegangen:

[Was fällt unter Leistungen der Krankenpflege?](#)

[Wer ist im interkantonalen Verhältnis für die Restfinanzierung zuständig?](#)

[Wer ist innerhalb des Kantons Luzern für die Restfinanzierung zuständig?](#)

[Was ist bezüglich der innerkantonalen fünfjährigen Karenzfrist zu beachten?](#)

[Wer ist nach der Rückkehr aus dem Ausland für die Restfinanzierung zuständig?](#)

[Kommt der Tarif der Wohnsitz- oder der Standortgemeinde zur Anwendung?](#)

Was fällt unter Leistungen der Krankenpflege?

Pflegeleistungen im Sinne des Betreuungs- und Pflegegesetzes sind Leistungen der Krankenpflege gemäss Artikel 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG), welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, auch in Tages- oder Nachtstrukturen, oder im Pflegeheim von anerkannten Leistungserbringern der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbracht werden (§ 2 Abs. 2 BPG).

Wer ist im interkantonalen Verhältnis für die Restfinanzierung zuständig?

Tritt eine Person mit ausserkantonalem Wohnsitz in ein Luzerner Pflegeheim ein oder möchte umgekehrt eine Person mit Wohnsitz im Kanton Luzern in ein ausserkantonales Pflegeheim eintreten, so liegt ein interkantonales Verhältnis vor und die kantonale Zuständigkeit zur Restfinanzierung ergibt sich nicht aus dem Luzerner BPG, sondern aus dem KVG (Art. 25a Abs. 5 KVG). Demnach ist derjenige Kanton zuständig, in welchem die anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat, wobei der Aufenthalt in einem Pflegeheim keine neue Zuständigkeit bewirkt. Zuständig bleibt somit der Herkunftskanton, unabhängig davon ob die versicherte Person beim Heimeintritt bereits pflegebedürftig war oder nicht. Das Bundesgericht bestätigte am 1. April 2022 ([BGE 148 V 242](#); [Medienmitteilung vom 28. April 2022](#)),

dass der Wohnsitzkanton die Restfinanzierung für den Aufenthalt in ausserkantonalen Pflegeheimen auch dann übernehmen muss, wenn in geografischer Nähe des Wohnsitzes ein Pflegeplatz zur Verfügung gestanden wäre.

Beispiel: Tritt eine Person mit Luzerner Wohnsitz in ein Pflegeheim im Kanton B ein, so bleibt die Wohnsitzgemeinde im Kanton Luzern restfinanzierungspflichtig, auch wenn die Person im Pflegeheim des Kantons B neuen Wohnsitz begründet.

Im Bereich der ambulanten Krankenpflege ist immer der Kanton bzw. die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der pflegebedürftigen Person zuständig. Dies gilt auch bei ausserkantonal ambulant erbrachter Krankenpflege.

Wer ist innerhalb des Kantons Luzern für die Restfinanzierung zuständig?

Die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person hat für die Restfinanzierung aufzukommen. Dabei begründet der Aufenthalt in einem Pflegeheim keine neue Zuständigkeit für die Restfinanzierung.

Beispiel: Tritt eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde A in ein Pflegeheim der Gemeinde B ein, so ist für die Restfinanzierung die Gemeinde A zuständig. Dies gilt selbst dann, wenn die anspruchsberechtigte Person durch den Pflegeheimaufenthalt in der Gemeinde B einen neuen zivilrechtlichen Wohnsitz begründen sollte.

Im Bereich der ambulanten Krankenpflege ist immer die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der pflegebedürftigen Person zuständig.

Was ist bezüglich der innerkantonalen fünfjährigen Karenzfrist zu beachten?

Hat die anspruchsberechtigte Person innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Eintritt in das Pflegeheim mehrere zivilrechtliche Wohnsitz innerhalb des Kantons Luzern innegehabt, so ist diejenige Luzerner Gemeinde restfinanzierungspflichtig, in welcher die Wohnsitznahme innerhalb dieser fünf Jahre am längsten gedauert hat. Diese Regelung findet nur innerkantonal, d.h. zwischen Luzerner Gemeinden Anwendung, da der Kanton Luzern die Kostenpflicht ausserkantonaler Gemeinwesen nicht regeln kann. Die fünfjährige Karenzfrist wird durch eine ausserkantonale Wohnsitznahme nicht unterbrochen bzw. verlängert.

Innerkantonal ist der pflegebedingte Eintritt in ein Pflegeheim massgebend. Wenn eine Person ohne Pflegebedarf in ein Pflegeheim eintritt (BESA 0), beginnt die fünfjährige Karenzfrist erst ab dem Zeitpunkt, in welchem sie mindestens einen Pflegebedarf der Stufe 1 erreicht hat.

Beispiel: Eine Person mit aktuellem Wohnsitz in der Luzerner Gemeinde A tritt in ein Pflegeheim der Luzerner Gemeinde F ein. Der Wohnsitz in der Gemeinde A besteht seit einem Jahr. Davor gab es einen zweijährigen Wohnsitz in der Luzerner Gemeinde C und einen zweijährigen Wohnsitz in der ausserkantonalen Gemeinde D. Restfinanzierungspflichtig ist somit die Gemeinde C.

Wer ist nach der Rückkehr aus dem Ausland für die Restfinanzierung zuständig?

Wenn eine pflegebedürftige Person nach einem (längeren) Wohnsitz im Ausland in die Schweiz zurückkehrt, dann stellt sich die Frage, wo die pflegebedürftige Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Mit der Wohnsitznahme im Ausland wurde der ehemalige Wohnsitz in der Schweiz aufgegeben. In der Schweiz wird ein neuer begründet, wenn die Person mit der Absicht zurückkehrt, fortan hier zu leben; ebenso, wenn sie sich erst nach der Rückkehr, bspw. aufgrund ihres gesundheitlichen Zustands, für einen Verbleib in der Schweiz entscheidet. Wenn sie nicht nach wie vor im Ausland einen permanenten, festen Bezugspunkt hat, an

dem sich ihre Lebensbeziehungen konzentrieren und an den sie in absehbarer Zeit zurückkehrt, ist davon auszugehen, dass der im Ausland begründete Wohnsitz aufgegeben wurde.

Wird ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz (Art. 24 Abs. 2 ZGB). In solchen Fällen kann auch ein Heimaufenthalt wohnsitzbegründend sein. Tritt also eine Person direkt aus dem Ausland in ein Heim in der Schweiz ein, so ist in Analogie zur Zuständigkeit bei den Ergänzungsleistungen der Aufenthaltskanton bzw. die Aufenthaltsgemeinde für die Restfinanzierung zuständig; es sei denn, innerhalb der fünfjährigen Karenzfrist bestand ein zivilrechtlicher Wohnsitz in einer anderen Luzerner Gemeinde.

Kommt der Tarif der Wohnsitz- oder der Standortgemeinde zur Anwendung?

Interkantonal: Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung erfolgen grundsätzlich nach den Regeln des zuständigen Kantons. Ausnahmsweise erfolgen Festsetzung und Auszahlung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers, wenn der pflegebedürftigen Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe im Wohnkanton zur Verfügung steht; diese Restfinanzierung und das Recht der versicherten Person zum Aufenthalt im betreffenden Pflegeheim sind für eine unbeschränkte Dauer gewährleistet (Art. 25a Abs. 5 KVG). Im interkantonalen Verhältnis gilt demnach eine Besitzstandswahrung. Ein Wechsel in ein günstigeres Vertragsheim kann die Gemeinde von der pflegebedürftigen Person also nicht verlangen.

Im Bereich der ambulanten Pflege gelten die Regeln der Restfinanzierung des Standortkantons des Leistungserbringers (Art. 25a Abs. 5 KVG). Die Frage, ob diese Regelung auch dann zur Anwendung gelangt, wenn eine ausserkantonale Spitex-Organisation ihre Leistungen im Wohnkanton der pflegebedürftigen Person erbringt, ist ungeklärt. Die Kommission Vollzug KVG der GDK empfiehlt jedoch, diese Regelung nur dann anzuwenden, wenn sich die pflegebedürftige Person in einen anderen Kanton begibt und dort gepflegt wird (ausserkantonale ambulante erbrachte Krankenpflege). So bspw. bei pflegerischen Leistungen, die während eines Erholungsaufenthalts bei ausserkantonale wohnhaften Kindern erbracht werden. Wird die pflegebedürftige Person hingegen in ihrem eigenen Wohnkanton von einer ausserkantonale domizilierten Spitex-Organisation gepflegt, soll sich die Restfinanzierung nach den Regeln des Wohnkantons richten.

Innerkantonal: Ist die Wahl des Pflegeheimes in einer anderen Luzerner Gemeinde dadurch begründet, dass die Wohnsitzgemeinde der anspruchsberechtigten Person keinen oder keinen geeigneten Platz in einem Pflegeheim anbieten kann, mit welchem die Wohnsitzgemeinde einen Vertrag abgeschlossen hat, so gilt für die Übernahme der Restfinanzierung der Tarif der Standortgemeinde. Innerkantonal besteht zwar keine Besitzstandswahrung, doch ist in Bezug auf eine Rückplatzierung in ein Vertragsheim die Würde der pflegebedürftigen Person zu wahren. Die Anforderungen an eine Rückplatzierung sind umso grösser, je länger der Aufenthalt beim Nicht-Vertragsleistungserbringer gedauert hat.

Tritt die anspruchsberechtigte Person in ein Pflegeheim ein, mit welchem die Wohnsitzgemeinde keinen Vertrag hat, obwohl ein geeigneter Platz in einem Vertragsheim frei wäre, hat die Wohnsitzgemeinde höchstens diejenigen Kosten zu übernehmen, die für ihre eigenen Vertragsleistungserbringer gelten.

Bei der ambulanten Pflege gelten die gleichen Regeln wie bei der stationären Pflege. Die Gemeinden haben höchstens den für Vertragsleistungserbringer geltenden Restfinanzierungsbeitrag zu übernehmen, sofern die Vertragsleistungserbringer geeignete Pflegeleistungen anbieten.

Siehe auch:

- "Pflegefiananzierung – Zuständigkeit für die Restfinanzierung bei interkantonaler Pflege"
- "Weisung zur Rechnungslegung in Pflegeheimen (10. September 2019)"

Luzern, September 2022